

gar nichts wissen wollen? Denn der Vortheil, der bei einem Nichtbesitze desselben entstehen könnte, ist viel geringer, als der Nachtheil, der aus einem solchen Gebrauche desselben erwächst.

Welcher Minister würde bei Gründung einer Verfassung dem Staate das Recht, den zu Volksvertretern gewählten Staatsbeamten nach Befinden den Urlaub zu verweigern, aus dem Grunde zu vindiciren gewagt haben, daß die Regierung solchen Staatsbeamten den Urlaub verweigern wolle, deren politische Gesinnungen den Ministern nicht gefielen? Mit Hohn und Spott hätte man das Verlangen zurückgewiesen; er hätte es nicht ohne Erröthen vorbringen können; die allgemeine Indignation hätte ihn verurtheilt. Dagegen kann es wenigstens möglich scheinen, daß in einzelnen Fällen ein Staatsbeamter in seinem Amte unentbehrlich ist; daß also der mit einer Urlaubsverweigerung verbundene Nachtheil geringer ist als der einer Entziehung des Beamten aus seinem Geschäftskreise. Wer möchte einen siegreichen Feldherrn aus der Mitte seiner kriegerischen Unternehmungen, einen Gesetzgeber von der Vollendung eines dringend nöthigen Gesetzbuches, einen Richter von einer hochwichtigen Untersuchung, deren Gewebe nur er zu überschauen, die nur er zum Ziele zu führen vermag, einen Techniker von der Ausföhrung eines nur durch seinen Erfindungsgeist möglich gewordenen Bauwerks abrufen? Freilich sind das alles nur seltene Fälle. Und in der That haben Regierungen, die nur aus diesem Grunde jenes Recht gefordert hatten und nur in diesem Sinne es übten, selten oder niemals Gelegenheit gefunden, es anzuwenden. Die sächsische Regierung, z. B., die in ihrem Verhältniß zu den Ständen mit redlicher Treue verfahren ist, hat noch keinem Staatsbeamten den Urlaub verweigert, und selbst, als ein Geistlicher gewählt ward, der der Einzige seines Orts war, für die einstweilige Versetzung des Amtes durch einen Vicarius Sorge getragen. Sie würde gewiß im gleichen Sinne verfahren seyn, wenn mehr Staatsbeamte gewählt worden wären, als, zum Theil in Folge des beengenden Wahlgesetzes, gewählt wurden. Auf die Abgeordneten der Universität hat man, soviel wir wissen, jene Forderungen nicht ausgedehnt. Man hat in vielen Staaten jenes Recht mit Rücksicht auf diesen triftigen Grund der Möglichkeit einer Unentbehrlichkeit des Staatsbeamten in die Verfassung aufgenommen. Wo dies auch nicht ausdrücklich gesagt war, wo die Verfassung auch

unbedingt das Recht ertheilt hat, da kann doch Niemand läugnen, daß sie es nur in der Absicht ertheilte, daß ihr Geist bei jeder andern Auslegung verlegt ist. Wer kann ein Recht in einem Sinne ausüben, in dem er es nicht in Anspruch zu nehmen wagen konnte? Was aber sollte man dann sagen, wenn der Urlaub an Staatsdiener verweigert würde, von denen das ganze Volk weiß, daß sie entbehrlich seyen und daß man sie nur deshalb entfernt hält, weil sie mit der Unabhängigkeit der Gesinnung, die auch andere Volksvertreter schmückt, die Kenntniß vom Staate verbinden, die dem Landmann und Bürger gebriecht? Solche, deren in ganz gleichen Verhältnissen stehende, aber süßsamere Collegen den Urlaub ohne Bedenken erhielten? Oder nun gar, was ein offener Mißbrauch des Buchstabens der Verfassung gegen ihren Geist ist, quiescirte Staatsdiener, die gar keine Geschäfte haben und über deren Eintritt in politische Thätigkeit eine redliche Regierung sich freuen müßte? Wie möchte ein Minister, der sich solcher Kunstgriffe bediente, um lästige Gegner zum Schweigen zu bringen, noch länger auf das Vertrauen des Volks den mindesten Anspruch machen, noch länger seiner Verwaltung Achtung bedingen, noch länger ihre Schritte mit dem Nimbus der Heiligkeit des Rechts und der Staatsgewalt umgeben? Und könnte man es bei solchen Vorgängen den Volksvertretern, die über eine neue Verfassung berathschlagten, verdenken, wenn sie das ganze Recht nicht einräumen wollten? Wenn sie wenigstens forderten, daß es durch die Bedingung des Nachweises der Unentbehrlichkeit zu limitiren wäre; oder — was vielleicht noch sicherer und vernünftiger wäre, da es das Recht der Volkswahl gegen Täuschung oder Servilität der Kammern schützte — die ganze Sache lediglich von dem Willen des Gewählten selbst abhängig machten? Denn in den seltenen Fällen, wo der Beamte wahrhaft unentbehrlich ist, wird er selbst das am Besten wissen, wird er der Kammer die Sachlage vorlegen und von ihr die Ermächtigung zur Ablehnung der Wahl, oder die einstweilige Einberufung eines Stellvertreters erlangen. Wo, wie in England und Frankreich, die Zahl der Deputirten groß ist, da ist das Kürzeste, daß man die Wahl des Beamten unbedingt bestehen läßt und daß die Kammer ihm Urlaub giebt, so lange er behindert ist.

(Beschluß folgt.)